

# **Statuten des Österreichischen Falknerbundes**

**in der Fassung der Hauptversammlung vom 12.10.2018**

Vorbemerkung: Wird bei der Bezeichnung von Personen grammatikalisch die männliche Form verwendet, sind weibliche Personen im Sinne eines generischen Maskulinum mit gemeint.

## **§1 Name , Sitz und Tätigkeitsbereich**

- (1) Der Verein führt den Namen: **Österreichischer Falknerbund, Zentralverband für Falknerei, Greifvogelkunde und Greifvogelschutz sowie Schutz allen Wildes und dessen Lebensräume in Österreich**, abgekürzt: **ÖFB**.
- (2) Der ÖFB ist ein unpolitischer Verein. Sein Sitz ist Schloss Waldreichs, 3594 Franzen
- (3) Die Tätigkeit des ÖFB erstreckt sich auf das ganze Bundesgebiet der Republik Österreich. Gebietsmäßig ist er in Landesgruppen ohne Rechtspersönlichkeit eingeteilt.

## **§2 Aufgaben und Ziele**

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt ausschließlich und unmittelbar Forschung auf dem Gebiet der Falknerei, welche als Kulturerbe auch in die Liste des UNESCO-Weltkulturerbes aufgenommen wurde, des umfassenden Greifvogelschutzes, der wissenschaftlichen Greifvogelkunde und Natur- und Artenschutz. Dies soll insbesondere durch

- (1) Erhaltung des heimischen Bestandes an Greifvögeln
- (2) Förderung der wissenschaftlichen Erforschung der Ökologie der Greifvögel und Verbreitung der Ergebnisse dieser Forschung
- (3) Förderung der auf wissenschaftlicher Grundlage durchgeführten Zucht von Greifvögeln für die Deckung des Bedarfes der Falkner an Beizvögeln und zur Auswilderung bedrohter Arten in geeigneten Biotopen
- (4) Gewährleistung der Ausübung der Beizjagd und Erhaltung der Tradition der Falknerei in Übereinstimmung mit dem UNESCO Kulturerbe
- (5) Schulung und Beratung von Falknern und Greifvogelschützern
- (6) Überwachung der sachgemäßen Greifvogelhaltung und waidgerechten Ausübung der Beizjagd
- (7) Öffentlichkeitsarbeit für Falknerei und Greifvogelschutz
- (8) Erforschung der Möglichkeiten zur Erhaltung und Optimierung eines für die Aufgaben der Falknerei geeigneten Lebensraumes
- (9) Erforschung der Lebensraumvoraussetzungen und eines Maßnahmenkataloges zur umfassenden Durchführung des Greifvogelschutzes und
- (10) ornithologische Forschung in Bezug auf sämtliche in Österreich anzutreffende Greifvogelarten umgesetzt werden.

### **§3 Erreichung der Ziele**

Die Ziele des ÖFB sollen erreicht werden durch ideelle und materielle Mittel, insbesondere durch:

- (1) die Erhaltung der für die Greifvögel notwendigen Biotope und Koordinierung von für die Erhaltung der Greifvögel notwendigen Maßnahmen mit Naturschutzorganisationen und Behörden.
- (2) Beobachtung des Verhaltens der Greifvögel in freier Wildbahn und in menschlicher Obhut. Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Institutionen und mit dem Greifvogelschutz befassten Organisationen.
- (3) Austausch von Erfahrungen, die bei der Zucht von Greifvögeln gewonnen werden konnten. Koordinierung von Zuchtprogrammen.
- (4) Gewinnung des Verständnisses und der Unterstützung der Jägerschaft für die Ausübung der Beizjagd. Verhandlung mit Jagdverbänden und Behörden über eine jagdgesetzliche Regelung der Beizjagd und der Greifvogelhaltung.
- (5) Abhaltung von Vorträgen, Symposien, Aus- bzw. Fortbildungsveranstaltungen und Kursen über Beizjagd, Greifvogelkunde und Greifvogelschutz. Erfahrungsaustausch auf Falknertagungen und Beizjagden des ÖFB.
- (6) Durchführung von der österreichischen Wissenschaft dienenden Forschungsaufgaben und der österreichischen Erwachsenenbildung dienenden Lehraufgaben, welche die wissenschaftliche Lehre betreffen.
- (7) Bestellung von Referenten für die praktische Falknerei in den Landesgruppen.
- (8) Herausgabe einer Fachzeitschrift und Veröffentlichung von Publikationen über Greifvogelschutz, Greifvogelkunde und Falknerei.
- (9) Materielle Mittel wie Mitgliedsbeiträge, Subventionen, Spenden, sonstige Zuwendungen und Erträge aus Veranstaltungen, Studien, Projekten, etc.

### **§4 Erforderliche materielle Mittel**

Die erforderlichen Mittel werden insbesondere aufgebracht durch:

- (1) Jahresbeiträge der ordentlichen Mitglieder
- (2) Jahresbeiträge der fördernden Mitglieder
- (3) Einnahmen aus Veranstaltungen
- (4) Einnahmen durch Vertrieb der Vereinszeitschrift
- (5) Spenden, Vermächnisse und sonstige Zuwendungen
- (6) Subventionen von Behörden des Bundes und der Länder sowie interessierter Körperschaften und Vereine

### **§5 Das Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

### **§6 Die Mitglieder und deren Aufnahme**

- (1) Die Mitglieder des ÖFB gliedern sich in:
  - a. ordentliche Mitglieder,
  - b. Familienmitglieder
  - c. fördernde Mitglieder
  - d. Jugendmitglieder, Schüler, Studenten
  - e. Ehrenmitglieder

- (2) Ordentliche Mitglieder können unbescholtene Personen und juristische Personen nach Fassung des Aufnahmebeschlusses durch den Vorstand werden. Minderjährige haben beim Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters beizubringen.
- (3) In häuslicher Gemeinschaft lebende Familienmitglieder oder Lebenspartner können zum halben Jahresbeitrag als Familienmitglieder aufgenommen werden.
- (4) Fördernde Mitglieder fördern die Vereinsziele durch Spenden oder besondere Leistungen.
- (5) Auf begründeten Antrag kann der Vorstand Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, welche sich um den ÖFB besondere Verdienste erworben haben. Die Zuerkennung einer Ehrenmitgliedschaft erfordert Einstimmigkeit im Vorstand.
- (6) Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch einen mit Zweidrittelmehrheit vom zuständigen Vereinsorgan gefassten Beschluss.
- (7) Ein Aufnahmeansuchen kann ohne Angabe von Gründen seitens des Vorstandes abgelehnt werden.
- (8) Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig.

### **§7 Rechte der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder des ÖFB sind berechtigt an der Generalversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen. Sie haben das Stimmrecht und das aktive Wahlrecht. Das passive Wahlrecht ist jedoch den ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern vorbehalten.
- (2) Alle Mitglieder des ÖFB haben das Recht, an den Veranstaltungen des ÖFB teilzunehmen und seine Einrichtungen zu benutzen.
- (3) Jedes Mitglied erhält bei seiner Aufnahme die Satzung und die Vereinsabzeichen des ÖFB.

### **§8 Pflichten der Mitglieder**

- (1) Ordentliche Mitglieder haben den jeweils von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag bis spätestens 31. März bzw. vier Wochen nach Erhalt der Zahlungsaufforderung zu entrichten.
- (2) Den fördernden Mitgliedern bleibt es überlassen, Beiträge in einer ihr nach Belieben gestellten Höhe zu leisten, wenigstens aber in der Höhe des bei der Generalversammlung festgelegten Mindestbeitrages.
- (3) Ehrenmitglieder haben keine Beiträge zu leisten.
- (4) Mitglieder, welche die Beizjagd ausüben wollen, müssen Inhaber einer gültigen Jagdkarte, welche auch zur Ausübung der Beizjagd berechtigt, sein.
- (5) Jedem Mitglied obliegt die Pflicht, den Bestimmungen dieser Satzungen und den Beschlüssen der Generalversammlung und des Vorstandes Folge zu leisten, die Bestrebungen des ÖFB nach Kräften zu fördern, die falknerischen, weidmännischen, jagdgesetzlichen und naturschützerischen Regeln und Vorschriften zu beachten und in der Öffentlichkeit einen guten Eindruck von der Falknerei als Jagdart zu erwecken, sowie den Erhalt des immateriellen UNESCO Weltkulturerbes zu fördern.

## **§9 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft beim ÖFB erlischt durch:
  - a. Ableben
  - b. freiwilligen Austritt
  - c. Streichung
  - d. Ausschluss
- (2) Den freiwilligen Austritt hat ein Mitglied spätestens vor Ablauf des Vereinsjahres der Geschäftsstelle des ÖFB schriftlich bekannt zu geben, um von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages für das folgende Jahr befreit zu sein.
- (3) Der Vorstand kann Mitglieder, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer Nachfrist mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand sind aus der Mitgliederliste streichen. Gestrichene Mitglieder können nach einer sechsmonatigen Frist um Wiederaufnahme ansuchen, sind dann jedoch wie neu eintretende Mitglieder zu behandeln.
- (4) Mitglieder, welche gegen die Bestimmungen der Statuten verstoßen oder sonstige den Zielen oder dem Ansehen des ÖFB abträgliche Handlungen setzen, können durch Beschluss des Vorstandes aus dem ÖFB ausgeschlossen werden.

## **§10 Ehrungen und Auszeichnungen**

- 1) Für dem ÖFB erwiesene, besondere Verdienste kann der Vorstand die Goldene Ehrennadel des ÖFB verleihen.
- 2) Der Vorstand beschließt aufgrund Antrages des zuständigen Landesgruppenleiters die Verleihung folgender Rangbezeichnungen:
  - a. Falkner des ÖFB
  - b. Oberfalkner des ÖFBDiese Rangbezeichnungen können nur an solche Mitglieder verliehen werden, die mit dem selbst abgetragenen Beizvogel Beizerfolge aufweisen können.
- 3) Der Vorstand beschließt auf Antrag des Ersten Falkenmeisters die Verleihung der Rangbezeichnung Falkenmeister des ÖFB. Falkenmeister müssen befähigt und dazu bereit sein, Vorträge und Kurse über Beizjagd, Greifvogelkunde und Greifvogelschutz abzuhalten sowie Prüfungen zum Nachweis der falknerischen Eignung abzunehmen.

## **§11 Organe des ÖFB**

- 1) Organe des Österreichischen Falknerbundes sind:
  - a. die Generalversammlung
  - b. der Vorstand
  - c. die Rechnungsprüfer
  - d. das Schiedsgericht
- 2) Die genannten Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

## **§12 Die Generalversammlung**

- (1) Die ordentliche Generalversammlung hat mindestens einmal im Vereinsjahr stattzufinden.
- (2) Außerordentliche Generalversammlungen können sowohl vom Präsidenten allein, wie auch vom Vorstand, der Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem

Zehntel aller Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer einberufen werden. Diese hat binnen vier Wochen stattzufinden.

- (3) Anträge der Mitglieder können nur dann auf die Tagesordnung der Generalversammlung gesetzt werden, wenn sie spätestens zwei Wochen vor Abhaltung derselben im Sekretariat schriftlich eingebracht werden. Verspätet eingegangene Anträge können nach freiem und nicht nachprüfbarem Ermessen des Vereinsvorstandes zugelassen werden.
- (4) Die Einberufung der Generalversammlung hat durch schriftliche Einladung an die einzelnen Vereinsmitglieder zu erfolgen. Die Einladungen müssen spätestens vier (4) Wochen vor Zusammentritt der Generalversammlung per Post oder per E-Mail versandt werden. Sie haben den Zeitpunkt und den Ort der Versammlung genau zu bezeichnen und die Tagesordnung bekanntzugeben. Der Vorsitz in der Versammlung obliegt dem Präsidenten, bei Verhinderung desselben dem Vizepräsidenten.
- (5) Gültige Beschlüsse können nur über Anträge gefasst werden. Ausgenommen hiervon sind Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung.
- (6) Die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder gegeben.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen zum festgesetzten Zeitpunkt ihres Beginnes beschlussfähig.
- (8) Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit
- (9) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig. Jedes Mitglied darf höchstens zwei Stimmrechte, das eigene und eine Vollmachtsstimme, ausüben. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse auf Änderung der Vereinsstatuten oder auf Auflösung des Vereines erfordern jedoch eine Zweidrittelmehrheit.
- (10) Bei jeder Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Verbandssekretär oder Protokollausfertiger zu unterzeichnen.
- (11) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

### **§13 Aufgabenbereich der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes, der Landesgruppenleiter und des Zuchtwartes. Entlastung des Vorstandes.
- (2) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassaberichtes über das abgelaufene Vereinsjahr und Genehmigung desselben nach Anhörung der Rechnungsprüfer.
- (3) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- (4) Beschlussfassung über den Voranschlag.
- (5) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Beitrittsgebühr.
- (6) Bestellung eines aus drei Mitgliedern bestehenden Wahlkomitees für die Wahl der Funktionäre des ÖFB.
- (7) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer, für eine Amtsdauer von drei Jahren.
- (8) Statutenänderung und freiwillige Auflösung des Vereines.
- (9) Behandlung besonderer auf der Tagesordnung stehender Fragen.

## §14 Der Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an:
  - a. der Präsident
  - b. der Vizepräsident
  - c. der Verbandssekretär
  - d. der Verbandskassier
  - e. der Erste Falkenmeister und Referent für Greifvogelschutz
  - f. der Schriftleiter der Fachzeitschrift des ÖFB
  - g. der Referent für Presse und Öffentlichkeitsarbeit
- (2) Das Innehaben einer Vorstandsfunktion schliesst eine Übernahme von Aufgaben anderer Vorstandsfunktionen nicht aus.
- (3) Dem Vorstand können beratend zur Seite stehen:
  - a. Landesgruppenleiter, Zuchtwart und Archivar.
  - b. Wenn die Notwendigkeit besteht, kann der Vorstand jederzeit nach eigenem Ermessen Personen zu Vorstandssitzungen einladen.
- (4) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre.
- (5) In den Vorstand können nur Personen gewählt werden, welche ordentliches Mitglied des ÖFB sind.
- (6) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären; dieser wird jedoch erst mit der Bestellung eines Nachfolgers wirksam.
- (7) Dem Vorstand steht das Recht zu, an Stelle vorzeitig ausscheidender Vorstandsmitglieder, vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Generalversammlung, für seine Amtsdauer andere ordentliche Mitglieder, gegen welche keine Ausschlussgründe vom passiven Wahlrecht vorliegen, zu kooptieren.
- (8) Der Präsident oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident berufen den Vorstand zu den erforderlichen Sitzungen schriftlich oder mündlich ein.
- (9) Der Vorsitz in der Vorstandssitzung obliegt dem Präsidenten, bei Verhinderung desselben dem Vizepräsidenten.
- (10) Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist gegeben, wenn alle Vorstandsmitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend sind.
- (11) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (12) Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Verbandssekretär oder Protokollausfertiger zu unterzeichnen.

## §15 Aufgabenbereich des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des ÖFB unter Bedachtnahme auf die geltenden Gesetze, die Satzungen und die Beschlüsse der Generalversammlung. Insbesondere kommen dem Vorstand folgende Aufgaben zu:

- (1) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Geschäfts- und Kassaberichtes
- (2) Verwaltung des Vereinsvermögens
- (3) Vorbereitung und Einberufung der o. und ao. Generalversammlung
- (4) Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- (5) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Mitglieder
- (6) Ehrungen und Verleihung von Rangbezeichnungen
- (7) Organisation von Tagungen, Vorträgen, Kursen und sonstigen Veranstaltungen
- (8) Zusammenarbeit und Verhandlung mit Jagdverbänden und Behörden sowie mit Organisationen, welche mit Falknerei, Jagd, Greifvogelschutz und Naturschutz befasst sind

- (9) Vertretung des ÖFB in nationalen und internationalen, mit Falknerei, Jagd und Greifvogelschutz befassten Gremien.
- (10) Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die nicht satzungsgemäß der Generalversammlung oder einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

### **§16 Aufgabenbereich einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) Der Präsident ist das höchste Leitungsorgan. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (2) Im Falle einer Verhinderung des Präsidenten tritt an seine Stelle der Vizepräsident.
- (3) Der Vizepräsident kann vom Präsidenten vorübergehend oder dauernd (längstens auf die Dauer der laufenden Funktionsperiode) mit der Übernahme von Amtsgeschäften betraut werden, in deren Bereich er dann im Auftrag des Präsidenten zeichnungsberechtigt ist.
- (4) Der Verbandssekretär hat den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- (5) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Finanzgebarung des Vereines verantwortlich.
- (6) Der Vereinsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die Rechte, Befugnisse und Tätigkeiten im einzelnen bestimmt.
- (7) Der Vereinsvorstand übt seine Tätigkeit bei Vergütung seiner baren Auslagen ehrenamtlich aus.

### **§17 Die Rechnungsprüfer**

- (1) Die Generalversammlung wählt aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder zwei Rechnungsprüfer. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein. Außerdem dürfen bei ihnen keine Ausschlussgründe vom passiven Wahlrecht vorliegen
- (2) Die Amtsdauer der Rechnungsprüfer beträgt drei Jahre.
- (3) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Kontrolle der finanziellen Gebarung des ÖFB und die Überprüfung des jährlichen Rechnungsabschlusses. Die Rechnungsprüfer sind befugt, jederzeit in die Geschäftsbücher und die sonstigen Belege des ÖFB Einsicht zu nehmen und Aufklärung über die Vermögensverhältnisse und die Kassagebarung zu verlangen.
- (4) Die Rechnungsprüfer haben ihre Feststellungen dem Vorstand und der Generalversammlung zu berichten.

### **§18 Das Schiedsgericht**

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Die Schiedsrichter üben ihre Tätigkeit - abgesehen von allfälligem Spesenersatz - ehrenamtlich aus.  
Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird

derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von vierzehn Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit ein weiteres Mitglied als Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

Nennt der Kläger keine Schiedsrichter, so gilt die Streitsache als erledigt. Nennt der Beklagte keine Schiedsrichter, so gilt der Streitpunkt unwiderlegbar als anerkannt.

- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§19 Die Landesgruppen**

- (1) In den einzelnen Bundesländern können Landesgruppen gebildet werden. Diese wahren die Interessen des ÖFB in den Bundesländern und werden vom Vorstand fallweise mit der Organisation von Tagungen, Vorträgen, Kursen und sonstigen Veranstaltungen beauftragt. Außerdem obliegt den Landesgruppen die Information über den Greifvogelschutz, die Ausbildung der Falkner sowie die Überprüfung der Beizvogelhaltung und der weidgerechten Ausübung der Beizjagd innerhalb des betreffenden Bundeslandes.
- (2) An der Spitze der Landesgruppe steht der Gruppenleiter, welcher von der Landesgruppe für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt wird. Der Gruppenleiter beruft die Versammlung der Landesgruppe ein und leitet dieselbe. Er regelt alle Angelegenheiten der Landesgruppe, sofern sie nicht dem Vorstand oder einem Vorstandsmitglied vorbehalten sind. Dem Vorstand und der Generalversammlung hat der Gruppenleiter Bericht über die Tätigkeit der Landesgruppe zu erstatten.
- (3) Für die praktische Falknerei innerhalb der Landesgruppe ist der Landesgruppenleiter zuständig. Er unterstützt den 1. Falkenmeister bzw. den für das betreffende Bundesland zuständigen Falkenmeister bei der fachlichen Ausbildung der Falkner.
- (4) Der Landesgruppenleiter steht dem Vorstand beratend zur Seite. Es ist seine Aufgabe, Kontakt zu den zuständigen Behörden und Jagdverbänden seines Bundeslandes zu halten und hat bei Änderung der jeweils geltenden Landesgesetze und Verordnungen unverzüglich dem Verbandssekretär hiervon Mitteilung zu machen.

## **§ 20 Auflösung des ÖFB**

- (1) Die freiwillige Auflösung des ÖFB kann nur durch den Beschluss mit Zweidrittelmehrheit einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung erfolgen.
- (2) Zur Beschlussfähigkeit dieser außerordentlichen Generalversammlung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder erforderlich. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so ist binnen vier Wochen eine neue außerordentliche Generalversammlung zu demselben Zweck einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder Beschluss fassen kann.
- (3) Im Falle der freiwilligen oder behördlichen Auflösung des Vereines, sowie auch bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für spendenbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden, wobei das Vereinsvermögen möglichst an eine Einrichtung mit gleichen Zielen übertragen werden soll. Diese Einrichtung darf das übertragene Vermögen wieder nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO verwenden.
- (4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach



Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.